

Jahrmarkt-Ordnung

der Stadt Wörth a.d. Donau

Die Stadt Wörth an der Donau erlässt auf der Grundlage von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende

Jahrmarkt-Ordnung

§ 1

Die Stadt Wörth a. d. Donau betreibt nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) folgende Jahrmärkte:

- | | | |
|----|-----------------------------|----------------------|
| 1. | Erster Sonntag im Monat Mai | Jahrmarkt, Krammarkt |
| 2. | Sonntag nach Fronleichnam | Jahrmarkt, Krammarkt |
| 3. | Erster Sonntag im August | Jahrmarkt, Krammarkt |
| 4. | Sonntag vor Dionysius | Jahrmarkt, Krammarkt |
| 5. | Sonntag nach Martini | Jahrmarkt, Krammarkt |

§ 2

Der Markt findet auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen statt:

- | | | |
|----|---------------------|--|
| 1. | Ludwigstraße | (gepflasterter Bereich) |
| 2. | Taxisstraße | (gepflasterter Bereich) |
| 3. | Josef-Feller-Straße | (vor den Anwesen Josef-Feller-Str. 1, 2, 4, 6) |

§ 3

Die Jahrmärkte beginnen grundsätzlich um 7.00 Uhr und enden um 17.00 Uhr desselben Tages.

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Feilbieten von Marktwaren nicht gestattet.

§ 4

Die Organisation und Durchführung der Jahrmärkte gemäß § 1 Nr 1 und 4 erfolgt im Auftrag der Stadt Wörth durch den Werbekreis Wörth a.d. Donau.

Für diese Märkte übt der Werbekreis Wörth a.d. Donau die Marktaufsicht aus.

§ 5

Die Jahrmärkte sind als Märkte gedacht, auf denen eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

Die Warene Zulassung richtet sich nach dem herkömmlichen Gesamtbild des Jahrmarktes in seiner zeitgemäßen Form.

Es kann ein Flohmarkt abgehalten werden.

§ 6

An den Jahrmärkten dürfen nur Marktkaufleute teilnehmen, die von der, durch die Stadt mit der Durchführung und Organisation beauftragten Stelle, eine schriftliche Zulassung erhalten haben.

Die Zulassung ist bis spätestens zwei Wochen vor dem betreffenden Markttag schriftlich unter Angabe von Anschrift, der feilzubietenden Waren, des Platzbedarfs und der Art der Verkaufseinrichtung zu beantragen.

Gehen mehr Zulassungsanträge ein, als Standplätze vorhanden sind, können einzelne Bewerber von der Zulassung ausgeschlossen werden, wobei insbesondere die Einordnung in das Gesamtbild des Jahrmarktes, die persönliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit oder die Reihenfolge der Bewerbungen berücksichtigt werden.

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Zulassungsinhaber nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wiederholt nicht den Anweisungen der Marktaufsicht Folge leistet, die Marktzeiten nicht beachtet, den Marktfrieden stört und gegen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln verstößt. Der betroffene Marktteilnehmer hat in diesem Fall unverzüglich den zugewiesenen Standplatz zu räumen und das Marktgeschehen zu verlassen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Zulassung, auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes oder auf regelmäßig wiederkehrende Zulassung besteht nicht.

Die Aufstellung der Stände ist nur nach Anweisung der Marktaufsicht gestattet. Ein Wechsel des Standplatzes ohne Einwilligung der Marktaufsicht ist nicht erlaubt.

Reservierungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Der Aufbau am zugewiesenen Standplatz darf frühestens ab 06.00 Uhr des Markttag erfolgen. Der Standplatz ist noch am Markttag bis spätestens 18.00 Uhr gesäubert zu verlassen.

§ 8

Der Verkaufsstand ist mit Name und Anschrift des Standplatzinhabers zu kennzeichnen.

§ 9

Der Verkauf hat von den Standplätzen aus zu erfolgen.

Die zugewiesenen Standplätze und der Umgriff sind durch den Standplatzinhaber während des ganzen Markttagcs sauber zu halten.

Der Betrieb von Lautsprechern oder Musikanlagen ist nur mit vorheriger Anmeldung gestattet.

Die Standplatzinhaber haben sich jeder Gefährdung, Störung des Marktfriedens und gegenseitiger Behinderungen und Belästigungen zu enthalten.

Das Befahren des Marktgeschehens ist nur zur Anlieferung und Abfuhr von Waren und Verkaufseinrichtungen im notwendigen Umfange gestattet.

Auf Bereitstellung eines Strom- oder Wasseranschlusses besteht kein Anspruch.

§ 10

Standentgelte werden durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

§ 11

Zuwiderhandlungen im Hinblick auf die, in dieser Jahrmarktordnung getroffenen Festlegungen können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Jahrmarkt-Ordnung tritt die Jahrmarkt-Ordnung vom 27.03.1887 außer Kraft.

Wörth a.d. Donau, den _____

Stadt Wörth a.d. Donau

Rothfischer, 1. Bürgermeister